

Vertikale und horizontale Bewertung der Unterlagen der  
**Straßenbauverwaltung**  
in Baden-Württemberg

Dokumentation

Stand: August 2004

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung .....</b>	<b>4</b>
1.1. Das Projekt „Bewertung der Unterlagen der Straßenbauverwaltung“ .....	4
1.2. Bewertungskriterien .....	5
1.3. Zuständigkeiten und Definitionen.....	5
1.4. Rechtliche Grundlagen.....	6
1.5. Literatur .....	7
1.6. Abkürzungen.....	8
<b>2. Bewertung .....</b>	<b>10</b>
2.1. Recht und Verwaltung.....	10
2.1.1. Nichttechnische Verwaltung .....	10
2.1.2. Technische Verwaltung, Straßenrecht.....	10
2.1.3. Verwaltung von Haushaltsmitteln .....	12
2.1.4. Informations- und Kommunikationstechnik.....	13
2.2. Planung und Entwurf (vgl. auch 2.4. Bau) .....	15
2.2.1. Generelle und innovative Planungen, Zuschüsse an kommunale Straßenbaulastträger.....	15
2.2.2. Zuschüsse an kommunale Straßenbaulastträger .....	16
2.2.3. Bodenerkundungen .....	17
2.2.4. Mitwirkung bei anderweitigen Planungen .....	18
2.2.5. Vermessung.....	18
2.2.6. Planungs- und Maßnahmenakten.....	18
2.3. Zulassung von Straßenbauvorhaben.....	21
2.3.1. Planfeststellungsverfahren .....	21
2.3.2. Erwerb von Grundstücken (auch Anträge auf Enteignung) .....	23
2.4. Straßenbau .....	25
2.4.1. Neu-, Um- und Ausbau (Bauakten) .....	25
2.4.2. Vertragsvergabe, Genehmigung der Verträge.....	25
2.4.3. Straßenbegleitende Grünflächen.....	26
2.5. Ingenieurbau (Brücken, Tunnel, Lärmschutzwände, Stützmauern).....	27
2.5.1. Unterlagen .....	27
2.5.2. Entwurf und Prüfung, Genehmigung, Bau, Kontrolle und Sanierung .....	28
2.5.3. Vorschriften für den Ingenieurbau .....	30
2.6. Straßenbetrieb .....	31
2.6.1. Straßenunterhaltung.....	31
2.6.2. Betrieb der Straßenunterhaltung .....	32

2.6.3. Straßenverwaltung.....	33
2.6.4. Tank- und Rastanlagen .....	34
2.6.5. Verkehrssicherheit.....	34
2.6.6. Pläne und Mikroverfilmung, Luftbilder .....	35

## 1. Vorbemerkung

### 1.1. Das Projekt „Bewertung der Unterlagen der Straßenbauverwaltung“

1995 wurde eine Projektgruppe zur vertikalen und horizontalen Bewertung der Straßenbauverwaltung in Baden-Württemberg eingerichtet. Die Projektgruppe, bestehend aus Dr. Rainer Brüning (STAL, jetzt GLAK), Cornel F. Hirth (Kreisarchiv Waldshut) Jochen Rees (STAF) und Dr. Udo Schäfer (LAD, jetzt Staatsarchiv Hamburg), schloss eine erste Runde an Behördenbesuchen ab und fertigte Vorentwürfe des vorliegenden Bewertungsmodells an.

Im Frühjahr 2001 konstituierte sich die Projektgruppe neu: sie bestand nun aus Regina Keyler (HSTAS, Projektleitung), Cornel F. Hirth (Kreisarchiv Waldshut), Dr. Christoph Strauß (GLAK, nun STAF) und Dr. Jürgen Treffeisen (LAD). Für die Bewertung der elektronischen Systeme bei der Landesstelle für Straßenwesen wurden Dr. Barbara Hoen (LAD, jetzt Landesarchiv Nordrhein-Westfalen) und Dr. Elke Koch (STAL) hinzugezogen. Die Behördenbesuche in der Zuständigkeit des STAL begleitete Dr. Martin Häußermann, bei der Aktenanalyse im RP Stuttgart waren Referendare des 37. Wissenschaftlichen Kurses behilflich.

Im Rahmen seiner Transferarbeit an der Archivschule Marburg befasste sich Dr. Benedikt Mauer mit den Planfeststellungsverfahren im Straßenbau in Baden-Württemberg. Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden in das vorliegende Modell eingearbeitet.

Bis zum Jahr 2002 war die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zweigliedrig aufgebaut: die **Autobahnverwaltung** (Ministerium für Umwelt und Verkehr (UVM), Landesamt für Straßenwesen (LfS) und Autobahnbetriebsämter (ABÄ)) und die **sonstige Straßenbauverwaltung** (UVM, Regierungspräsidien (RP), und Straßenbauämter (SBA), dazu auch die Landratsämter (LRA)) mussten für jeden Aufgabenbereich gesondert betrachtet werden.

Nach Auflösung der Autobahnverwaltung Ende 2002 gingen die Aufgaben der Autobahnbetriebsämter an einen Teil der Straßenbauämter über. Die Zahl der bisherigen Straßenbau- und Autobahnbetriebsämter wurde auf 18 reduziert, dazu kamen noch 12 nachgeordnete Dienststellen. In Personalausstattung und Kompetenzen wurden die Straßenbauämter gestärkt. Das Landesamt für Straßenwesen wurde aufgelöst. Die zentralen landeseinheitlichen Aufgaben (EDV, Aus- und Fortbildung, Umweltschutz, Vermessung- und Kartenwesen, Verkehrstechnik und Telematik, Tunnelbetriebstechnik, Grundsatzfragen für die Tank- und Rastanlagen an Autobahnen (2003 privatisiert), Erhaltungsstrategien im Straßen- und Brückenbau sowie Aufgaben der und Servicedienste für die gesamte Straßenbauverwaltung) übernahm eine neue, an das RP Stuttgart angegliederte **Landesstelle für Straßentechnik** (LST). Die Zuständigkeit für die Autobahnen wurde den Regierungspräsidien übertragen.

Damit ist der Umbau im Bereich Straßenbau jedoch noch nicht abgeschlossen. Im Zuge der Verwaltungsreform gehen 2005 die Aufgaben der Straßenbauämter bei Kreisstraßen an die 35 Landratsämter und neun Stadtkreise, ebenso wie Betrieb und Unterhaltung für die Bundes- und Landesstraßen. Die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen (Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb) und Planung, Bau und Erhalt der Bundes- und Landesstraßen gehen auf die Regierungspräsidien über. Im Gegenzug werden zahlreiche Landesstraßen zu Kreisstraßen umgewidmet.

Da das Bewertungsmodell für die Straßenbauverwaltung die aktuelle Verwaltungsorganisation abbilden soll, wurde das Modell im Frühjahr 2003 und Winter 2004 entsprechend modifiziert.

## **1.2. Bewertungskriterien**

Das Bewertungsmodell beschreibt die Aufgaben in der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg in horizontalem und vertikalem Abgleich.

Bei der Bewertung soll neben der Dokumentation des Verfahrens, für das einige wenige typische Beispiele genügen würden, auch die Überlieferung des Inhalts gewährleistet werden. Hierzu werden sowohl besondere als auch zeittypische Projekte übernommen. Für die inhaltliche Überlieferung genügen vielfach Unterlagen, die die Inhalte in komprimierter Form überliefern (z.B. nicht das gesamte Planfeststellungsverfahren, sondern nur der Beschluss).

Ursprünglich war die Erstellung einer Straßenpositivliste (Straßenbauprojekte, die auf verschiedenen Ebenen überliefert werden sollen), angedacht worden. Anhand eines Kriterienbündels sollten die überlieferungswürdigen Straßen des ganzen Landes aufgeführt werden. Praktikabler erscheint jedoch, dass die Staatsarchive versuchen, im Bereich der Planung und des Baus von Straßen einen zeittypischen Querschnitt der Unterlagen der Straßenbauverwaltung zu übernehmen, während die Kreisarchive über die Gegenüberlieferung auf der Ebene der Landkreise nach von ihnen selbst zu bestimmenden Kriterien besondere Fälle übernehmen können.

Im vorliegenden Bewertungsmodell werden auch Charakterisierungen von Akten aufgenommen, um die Bewertungsentscheidung transparenter zu machen.

Analog zu den Akten werden im Modell auch die Inhalte und Funktionalitäten der eingesetzten elektronischen Anwendungen beschrieben.

## **1.3. Zuständigkeiten und Definitionen**

### Straßenbaubehörden und ihre Zuständigkeiten

- Oberste Straßenbaubehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verkehr.
- Mittlere Straßenbaubehörden sind die Regierungspräsidien.
- Straßenbaubehörden sind für die Bundesautobahnen
  - die Straßenbauämter.
- Straßenbaubehörden sind für die Bundesstraßen
  - die Straßenbauämter, soweit dem Bund die Straßenbaulast obliegt
  - die Gemeinden, soweit den Gemeinden die Straßenbaulast obliegt
- Straßenbaubehörden sind für die Landesstraßen
  - die Straßenbauämter, soweit dem Land die Straßenbaulast obliegt,
  - die Gemeinden, soweit den Gemeinden die Straßenbaulast obliegt.
- Straßenbaubehörden sind für die Kreisstraßen
  - die Landratsämter, soweit den Landkreisen die Straßenbaulast obliegt,
  - die Gemeinden, soweit den Gemeinden die Straßenbaulast obliegt.
- Straßenbaubehörden für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden.

### Straßeneinteilung

Die Straßen werden eingeteilt in verschiedenen Straßengruppen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und nach der Verkehrsbedeutung.

Straßenbaulast:

Bundesfernstraßen (Bundesstraßen, Autobahnen): Bund

Landstraßen: Land

Kreisstraßen: Land- und Stadtkreise

Gemeindestraßen: Gemeinde

Ortsdurchfahrten: i.d.R. die Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern  
bei Bundesstraßen ab 80.000 Einwohner die Gemeinde

Klassifizierte Straßen, die dem überregionalen Verkehr dienen, sind:

BAB/Bundesstraßen

Landesstraßen

Kreisstraßen

Gemeindestraßen, d.h. Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, Feldwege etc., sind „nicht klassifiziert“. Die Klassifikation folgt den in § 3 Straßengesetz vorgeschriebenen Regelungen. 1984 gab es eine umfassende „Straßenreform“, bei der viele Straßen umgestuft wurden (Auf- und Abstufungen). Zuständig für die Umstufung klassifizierter Straßen ist das Regierungspräsidium; im Bereich der nicht klassifizierten Straßen das jeweils zuständige (kommunale) Straßenverkehrsamt, das für die nicht klassifizierten, d.h. Gemeindestraßen auch das entsprechende Verzeichnis führt.

Bei einem Wechsel der Klassifizierung (meist nach wechselnder Verkehrsbedeutung, aber auch aufgrund politischer Entscheidungen [Kostenfrage]) sollen die bisher angefallenen Unterlagen an den neu zuständigen Träger der Straßenbaulast abgegeben werden; allerdings wird dieses Prinzip nicht durchgängig angewendet.

Kreisstraßen unterstehen zwar der technischen Verwaltung durch die Straßenbauämter, die Planungs- und Finanzierungshoheit dagegen liegt in der Zuständigkeit des Baulastträgers, d.h. der Kreisverwaltung. Grundlage für die Aufgabenteilung zwischen SBA und LRA ist eine Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise v. 29. März 1989 (GBL 1989)<sup>1</sup>.

Die in der Zuständigkeit der Gemeinden und Städte liegenden Gemeindestraßen können von dort aus vollständiger betreut werden, da die Bau- oder Tiefbauämter sowohl personell als aus technisch besser ausgestattet sind als die Landratsämter.

### **1.4. Rechtliche Grundlagen**

Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21.6.1977 (GBl. S.227), zuletzt geändert am 24.11.1997 (GBl. S. 470).

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG), vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)

---

<sup>1</sup> laut Auskunft des RP Karlsruhe ab 1.1.2005 voraussichtlich überholt.

Verordnung des Innenministeriums über die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise, vom 29. März 1989 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 8, S. 144-145).

Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 GBl. S. 330, ber. S. 683, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 19.11.2002, GBl. S. 439.

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG); in der Fassung vom 23.6.1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Solidarpaket-Fortführungsgesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3955).

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2002), Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Nr. 27/2003.

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Einrichtung und Organisation der Landesstelle für Straßentechnik v. 12.12.2002 (GABl. S. 61-62).

## **1.5. Literatur**

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/freiburg/abteilung1/referat15/planfest.htm>

Bernd Bender, Reinhard Sparwasser, Rüdiger Engel, Umweltrecht. Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts, Heidelberg<sup>4</sup>2000.

Rickmer Kießling, Überlegungen zu Bestandsbildung und einzelnen Bewertungsfragen beim Aufbau des Archivs des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in: Die Archive am Beginn des 3. Jahrtausends. Archivarbeit zwischen Rationalisierungsdruck und Serviceerwartung (Der Archivar Beiband 6), Siegburg 2002, S. 53-67.

Rudolf Steinberg, Thomas Berg, Martin Wickel, Fachplanung, Baden-Baden<sup>3</sup>2000.

Antje Weikert, Bewertung und Übernahme von Massenakten der Straßenbauverwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 48 (1998), S. 40-43.

Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertung. Beiträge der ersten Frühjahrstagung der Fachgruppe 1: Archivare an staatlichen Archiven im VdA-Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. am 20. Mai 2001 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, hrsg. Von Robert Kretzschmar, Tübingen 2002.

## 1.6. Abkürzungen

A	archivieren
ABA/Ä	Autobahnbetriebsamt / Autobahnbetriebsämter
Abt.	Abteilung
ARS	Allgemeine Rundschreiben Straßenbau
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
B	bewerten
BMVWB	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
CAD	Computer Aided Design
DM	Deutsche Mark
€	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FR	Freiburg
FStrG	Fernstraßengesetz
GIS	Geographisches Informationssystem
GLAK	Generallandesarchiv Karlsruhe
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HSTAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
IDMS	Ingenieurdaten- und Dokumentenmanagementsystem
KA	Karlsruhe
LAD	Landesarchivdirektion Baden-Württemberg
LEA	Landeseinheitliche Aufgaben
LfS	Landesamt für Straßenwesen
LRA / LRÄ	Landratsamt / Landratsämter
LST	Landesstelle für Straßentechnik
LUKAS	Leistungs- und Kostenabrechnungssystem
Mio	Millionen
Ref.	Referat
RP	Regierungspräsidium / - präsidien
RP 15	Regierungspräsidium Referat 15 (Recht, Planfeststellung)
RP 4	Regierungspräsidium Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr)
S	Stuttgart
SBA / SBÄ	Straßenbauamt / Straßenbauämter
SIB	Straßeninformationsbank

STAF	Staatsarchiv Freiburg
STAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
StrG	Straßengesetz
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UA	Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen
UI	Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
UVM	Ministerium für Umwelt und Verkehr
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
V	vernichten

## 2. Bewertung

### 2.1. *Recht und Verwaltung*

#### 2.1.1. **Nichttechnische Verwaltung**

Die Bewertung der nichttechnischen Verwaltung aller Dienststellen folgt dem Bewertungsmodell der Inneren Verwaltung

#### 2.1.2. **Technische Verwaltung, Straßenrecht**

Zum Gebiet des **Straßenrechts**, mit dem sich das Ministerium befasst, gehören beispielsweise die Ausweisung von Kreis- und Landstraßen, Anbauverbote, Anbaubeschränkungen, Zulassungsverfahren für Bau und Änderung von Verfahren (das UVM ist hier die oberste Behörde im Land). Im Ministerium sind auch spezielle Kenntnisse im Umweltrecht vorhanden, da der Straßenbau in vielfältiger Weise vom Umweltrecht betroffen ist.

Zum Bereich der „**Technischen Verwaltung**“ gehört bei den Straßenbauämtern die Verwaltung von Zuschüssen (z.B. für Städte und Gemeinden bei bestimmten Straßenbauprojekten oder für durch Straßenbauprojekte notwendig gewordene Lärmschutzmaßnahmen an privaten Häusern und Wohnungen), weiter die Umwidmung von Straßen, Sondernutzungen (z.B. Genehmigungen für Straßeneinmündungen auf Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften) und die Regulierung von Schadensfällen (z.B. Beschädigung von Leitplanken bei Unfällen). Auf Seiten des Regierungspräsidiums sind gerichtliche Verfahren zu Schadensfällen im Bereich Straßenbau und Straßenunterhaltung (z.B. unzureichendes Streuen im Winter) beim Ref. 15 oder in der Abteilung 4 angesiedelt.

Das UVM bestimmt durch Rechtsverordnung, wer für die Bundesfernstraßen und Landstraßen das Verzeichnis führt (Widmungen mit Um- und Entwidmung). Zuständig für die **Straßenklassifizierung** (Widmung, Umstufung) klassifizierter Straßen ist die höhere Straßenbaubehörde, das Regierungspräsidium (Ref. 45), wobei die Straßenbauämter Vorarbeiten leisten. Die Verzeichnisse über die Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen werden je nach Baulast beim RP oder beim LRA geführt, bei letzterem (dem zuständigen kommunalen Straßenverkehrsamt) auch die nicht klassifizierten Straßen (d.h. Gemeindestraßen). Die LRÄ nehmen die Widmungen und Umstufungen auch bei Kreis- und Gemeindestraßen vor.

Darüber hinaus ist im RP das Ref. 41 für weitere Rechtsfragen im Bereich Straßenbau zuständig. Hier wird man in der Regel beratend tätig, so dass kaum Akten anfallen.

#### Schadensfälle in Akten der Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe

Inhalt:

- Schriftverkehr mit Gerichten und Anwälten (eigene und gegnerische)
- Gutachten
- Schriftverkehr mit Versicherungen
- finanzielle Abwicklung
- Korrespondenz zwischen RP und SBÄ
- Unfallschilderung, Polizeibericht in Kopie

Die Akte (fast durchgehend Kopien) enthält nur die juristische und finanzielle Abwicklung der Schadensfälle, nichts zur Vorgeschichte. Alle Dokumente von Wichtigkeit gehen zur Kenntnis an das SBA.

#### Schadensfälle in Akten des Straßenbauamts Karlsruhe

Inhalt der Einzelfallakten:

- Schadensmeldung der Polizei an die Straßenbauverwaltung
- Auflistung der entstandenen Kosten (Material, Personal)
- Rechnungen von Baufirmen (falls die Schäden durch Fremdfirmen behoben wurden)
- Schriftwechsel zwischen Straßenbauamt und Versicherungen über die Regulierung des Schadens
- bisweilen auch Aktennotizen über Ortstermine, sofern die Versicherung den entstandenen Schaden bzw. die vorgenommenen Reparaturarbeiten selbst zu begutachten gedenkt

Der Überlieferungswert dieser Akten ist als gering zu veranschlagen.

#### Straßenklassifizierung in Akten des Regierungspräsidiums Stuttgart

Die Akten, die je nach Größe des Umklassifizierungsprojektes einen Umfang von etwa 15 bis 50 Blatt haben, enthalten in der Regel folgende Schriftstücke

- Schreiben des/der betroffenen SBA, das den Erlass vom RP anfordert (z.T. ist der Vorgang aus dem Amt selbst als Kopie angefügt)
- Entwurf der Veröffentlichung im Staatsanzeiger
- Kopie aus dem Staatsanzeiger (enthält eine zweiwöchige Widerspruchsfrist)
- Endverfügung an das SBA mit Erlass zur Umklassifizierung (bei größerem Projekt an mehrere SBA, evtl. auch an weiteres RP)

Das Verfahren selbst ist wenig aussagekräftig. Die Akten haben geringen Informationsgehalt. Das Ergebnis des Klassifizierungsverfahrens wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und auf Karten aktualisiert, zunächst auf einer großformatigen Karte mit Jahresangabe der Umwidmung, etwa alle fünf Jahre auf der gedruckten Straßenkarte des RP.

#### Umstufungen in Akten des Straßenbauamts Karlsruhe

Die Akten sind nach Straßen geordnet. Sie enthalten den Entschluss des RP und die durchführenden Maßnahmen des SBA. Der Überlieferungswert der Akten ist als gering zu veranschlagen.

#### Straßenklassifizierung in den Akten des Landratsamtes Waldshut-Tiengen:

- Antrag des Kreisstraßenamtes an das Straßenverkehrsamt des LRA auf Klassifizierung, Umstufung bzw. Umwidmung einer Straße mit Angaben über bisherige Klassifizierung / Widmung, Grund für Änderung
- antragsergänzende Unterlagen wie z.B. Lageplan
- Durchführung entweder einer schriftlichen Anhörung der Behörden (Straßenbauamt, Bürgermeisteramt/-ämter, Polizeibehörden) oder eines Ortstermins (Terminfestsetzung, Protokoll)
- Entscheidung des Straßenverkehrsamtes des LRA
- Mitteilung der Entscheidung an die betroffenen Behörden sowie Veröffentlichung der Entscheidung in der Presse

#### Verzeichnis der Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen im Regierungspräsidium

Einmal jährlich werden dem Statistischen Landesamt die Gesamtlängen der „festgestellten“ Gemeindeverbindungsstraßen gemeldet, damit die Mittel nach § 26 Abs. 2 FAG an den jeweiligen Straßenbaulastträger ausgezahlt werden können.

Das RP Stuttgart meldet die Landkreise, sowie die Stadtkreise Heilbronn und Stuttgart, die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaft Winnenden. Das Verzeichnis ist

gegliedert nach diesen Meldestellen; es werden die Gesamtlängen sowie die Zugänge und Abgänge gemeldet. In der Akte befinden sich auch Vereinbarungen über einmalige Abgeltungsbeträge beim Übergang der Straßenbaulast, sog. Einzelvereinbarungen. Der inhaltliche Aussagewert ist gering, da nur Zahlen über die Straßenlängen gemeldet werden.

#### Anbaurecht an klassifizierten Bundesstraßen in den Akten des Straßenbauamts

Die Akten sind nach Orten gegliedert, innerhalb der Akten finden sich alphabetisch geordnete Einzelfälle.

Inhalt:

- vom Landratsamt an das Straßenbauamt gemeldete Schilderung des Bauvorhabens (z.B. Bau von Mehrfamilienhäusern an einer Bundesstraße, Errichtung eines PKW-Stellplatzes an einer Bundesstraße, Bau eines Lebensmittelladens an einer Bundesstraße)
- Entscheidung des SBA (also Genehmigung ohne oder mit Auflagen)

Bei widerrechtlich durchgeführten Maßnahmen (z.B. Aufschüttung einer Straßenzufahrt durch eine Privatperson ohne Genehmigung) sind die Vorgänge etwas umfangreicher. Ein besonderer Überlieferungswert dieser Akten ist nur in Ausnahmefällen gegeben, die mit dem entsprechenden Straßenbauamt eruiert werden müssen.

### **Bewertung**

UVM: **V**

RP 4: **V** Verzeichnis der Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

**V** Straßenklassifizierung

**A** Karten über Straßenklassifikation in regelmäßigen Abständen

**V** Schadensfälle

SBA: **B** Schadensfälle (einige wenige Beispiele nach Vorschlag SBA)

**B** Umstufungen; Auswahl nach Vorschlag SBA

**B** Zuschussakten, Auswahl nach Vorschlag SBA

**B** Anbaurecht an klassifizierten Bundesstraßen; nach Vorschlag SBA

**V** sonstige technische Verwaltung

LRA: **B** Klassifizierung von Gemeindestraßen (Auswahl, z.B. strittige Entscheidungen)

### **2.1.3. Verwaltung von Haushaltsmitteln**

Im UVM werden Bundes- und Landeshaushalt vom Ref. 61 verwaltet, für den Bund allerdings nur als Auftragshaushalt im Verfügungsrahmen. Dagegen wird der Landeshaushalt zusammen mit dem Ref. 13 UVM selbständig erarbeitet. Das Ministerium setzt die Schwerpunkte, insofern noch keine Festlegung von Seiten der Politik erfolgte.

Die Landes- und auch Bundesmittel werden an die RPs weitergeleitet, welche sie an die Straßenbauämter weiterleiten. Im Ref. 42 RP wird der Entwurf aufgestellt und der technische Haushalt bewirtschaftet. Für jedes Haushaltsjahr wird eine Akte angelegt.

#### Verwaltung der Haushaltsmittel - Bund in den Akten des Regierungspräsidiums

Die Akten beziehen sich auf den Bau, Unterhalt und Instandsetzung der Bundesstraßen und sind jahrgangswise geordnet<sup>2</sup>. Innerhalb eines Jahrgangs werden die Schriftstücke nach Vorgängen in chronologischer Folge abgelegt. Die Vorgänge

<sup>2</sup> Umfang im RP Stuttgart: Jahrgang 2000 = drei Kartons

sind unterschiedlich umfangreich und fortlaufend durchnummeriert. Eine gezielte Aussonderung nach Straßennamen ist aufgrund dieser Ordnung nicht möglich. Die Akten umfassen Planungen von größeren Projekten und Einzelmaßnahmen  
 Inhalt der einzelnen Vorgänge:

- Kostenanschläge
- Haushaltsplanübersicht und –korrekturen
- Mittelbedarf/ - bewirtschaftung
- Abschlussrechnungen der Straßenbauämter
- gedruckte und kopierte Auszüge aus dem Bundeshaushaltsplan.

Da die Ergebnisse der Finanzplanungen im veröffentlichten Haushaltsplan festgehalten werden, kommt den Akten keine weitergehende Bedeutung zu.

Die Unterlagen über die Verwaltung der Haushaltsmittel - Land entsprechen denen des Bundes.

Bewertungsvorschlag: **V**

Die Jahresabschlüsse der SBÄ werden beim RP zusammengefasst.

Schlussrechnungen in den Akten des Straßenbauamts

Die Unterlagen im Geschäftsteil 1 sind zwecks Überprüfung der Kosten und Maßnahmen durch den Rechnungshof zusammengefasst und nach Projekten gegliedert.

Inhalt:

- Rechnungen der beteiligten Firmen
- Zusammenstellung der Kosten
- Planskizzen
- Lieferscheine.

Die detaillierten Kosten eines Projekts können so festgestellt werden. Die Überlieferung hinsichtlich der Planung und Durchführung einzelner Projekte ist im Schriftgut der Geschäftsteile 2 (Planung und Entwurf) und 3 (Straßen- und Brückenbau) vollständiger. Eine Aufbewahrung dieser Akten ist nur bei der Gesamtüberlieferung eines Projekts sinnvoll. Beim Landratsamt sind die Schlussrechnungen Bestandteil der Maßnahmeakte.

<b>Bewertung</b>	
BVMBW:	?
UVM :	<b>B</b> Haushaltsakten
RP:	<b>A</b> Jahresabschlüsse der Straßenbauämter <b>V</b> Verwaltung von Haushaltsmitteln
SBA:	<b>B</b> Auswahl nach Vorschlägen des Straßenbauamts
LRA:	- (Schlussrechnung Teil der Maßnahmeakte)

**2.1.4. Informations- und Kommunikationstechnik**

Die Informations- und Kommunikationstechnik wird durch das LST betreut. Im UVM ist das Ref. 62 zuständig für die EDV-Anwendungen. Die einzelnen Projekte, für welche die Fachreferate Auftraggeber sind, werden hier genehmigt, überwacht u. evt. durch einen Einführungserlass abgeschlossen.

Der Bereich Information und Kommunikation ist im RP als Querschnittaufgabe anzusehen. Archivwürdiges Schriftgut fällt nicht an.

<b>Bewertung</b>	
UVM:	<b>V</b>
LST:	<b>B</b>
RP:	<b>V</b>
SBA:	<b>V</b>
LRA:	<b>-</b>

## 2.2. Planung und Entwurf (vgl. auch 2.4. Bau)<sup>3</sup>

### 2.2.1. Generelle und innovative Planungen, Zuschüsse an kommunale Straßenbaulastträger

Aufstellung und Fortschreibung von Verkehrsplänen für Land und Bund: Die – teilweise auch von den Straßenbauämtern vorgeschlagenen – Projekte werden beim Regierungspräsidium gewichtet, der Vorschlag geht an das UVM; die Generalverkehrsplanung wird im Landtag entschieden, dann geht die Entscheidung zurück an das RP. Die generelle Straßenplanung (Linienbestimmung, Planfeststellungsverfahren, Landschafts- und Grünplanung) liegt bei den RPs.

Die Landkreise stellen Straßenbauprogramme aufgrund der Vorschläge der SBÄ auf (UA = Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen; UI = Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen).

#### Straßenbauprogramm in den Akten des Landratsamts

- Aufstellung der für den nächsten Zeitabschnitt geplanten bzw. erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anforderung von Unterlagen bei Straßenbauamt, Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden; ggf. Absprache mit benachbarten Landkreisen bei grenzüberschreitenden Maßnahmen; Ermittlung und Planung der erforderlichen Mittel
- Vorlage der Aufstellung an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung, ggf. Tagfahrt des Ausschusses, Beschlussfassung des Ausschusses
- Erstellung einer Vorlage an den Kreistag auf der Basis der Beschlussfassung des Ausschusses
- Beschlussfassung des Kreistags
- Mitteilung über den Kreistagsbeschluss an das Straßenbauamt sowie an das Regierungspräsidium (pauschaler Antrag auf Zuschüsse nach GVFG)
- Jährliche Ermittlung über abgeschlossene, begonnene und noch nicht begonnene Maßnahmen sowie Ermittlung neuer Maßnahmen; Fortschreibung des Jahresplanes und Vorlage des neuen Plans an den Kreistag zur Beschlussfassung
- Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Ausbauplanes Erarbeitung eines neuen Planes, im Landkreis Waldshut meist für einen Zeitraum von 5 Jahren; danach Verfahren wie oben angegeben

Grundsätzliche Regelungen (z.B. Einrichtung von Kreisverkehren) und politisch wichtige Angelegenheiten werden durch das Ministerium erarbeitet. Bei umstrittenen (B 31 Ost bei Freiburg) und innovativen Projekten (private Finanzierung des Alaufstiegs) findet sich auf ministerialer Ebene die politische Diskussion sowie die Entscheidungsfindung innerhalb des Ministeriums wieder. Zur ministeriellen Arbeit gehört auch die Kommunikation mit dem Landtag und Interessenvertretern. Diese obliegt allein dem Ministerium (wird aber auch in Teilen dem RP zur Kenntnis gegeben). 50% der Arbeit der Referate 64/65 UVM dient der Vorbereitung von Ministerreisen und parlamentarischen Anfragen. Einzelne Sonderprogramme und besondere Einzelprojekte sind auch bei Ref 63 UVM angesiedelt.

<sup>3</sup> Beim Regierungspräsidium werden die Akten abteilungsbezogen geführt. Nach Ansicht des Regierungspräsidiums entstehen in der Planungsphase die maßgeblichen Unterlagen bei kleineren Projekten in den Straßenbauämtern und bei größeren Projekten regelmäßig im Regierungspräsidium. In der Durchführungsphase entstehen die maßgeblichen Unterlagen generell in den Straßenbauämtern.

Grenzüberschreitende Projekte werden vom Ministerium betreut, jedoch sind die Planungsunterlagen auf der unteren Ebene besser dokumentiert. Die Einführung von neuen Entwicklungen (z.B. Minikreisel) sollte beim RP dokumentiert werden.

<b>Bewertung</b>	
UVM:	<b>A</b> (GVFG-Programme, einschlägige Erlasse) <b>B</b> (Bauprogramme, Bedarfsplan Bund, Generalverkehrsplan Land)
außer	<b>B</b> (grundsätzliche Regelungen; innovative und politisch umstrittene Projekte)
RP:	<b>B</b> generelle Planung, neue Entwicklungen <b>A</b> Listen über Zuschüsse
SBA:	<b>V</b> generelle Planung <b>B</b> Zuschussakten (Auswahl nach Vorschlag Straßenbauämter)
LRA:	<b>B</b> Straßenbauprogramm <b>B</b> Zuschussakten (abklären mit SBA)

### 2.2.2. Zuschüsse an kommunale Straßenbaulastträger

Das GVFG schlägt sich beim UVM in Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben (auch des BMVBW), einschlägigen Erlassen sowie den GVFG-Programmen nieder.

Zuschüsse an kommunale Straßenbaulastträger nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) werden durch die RPs vergeben. Diese entscheiden, welche Straßenbauvorhaben von Gemeindestraßen (Zubringer, „Sammelstraßen“) generell in das Förderprogramm aufgenommen werden. Das Straßenbauamt bildet die Schnittstelle zwischen dem Antragsteller und dem Regierungspräsidium. Die Entscheidung, ob eine einzelne Maßnahme gefördert wird, liegt bis zu einer bestimmten Höhe beim Straßenbauamt, darüber dann beim RP oder muss sogar durch das UVM genehmigt werden. Die Überlieferung befindet sich bei den SBÄ und den Gemeinden, im RP werden jedoch Listen geführt.

Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten z.B. für Gehwege an Ortsdurchfahrten oder die Ortskanalisation. Die Beiträge werden durch die Straßenbauämter eingezogen. Schriftlicher Niederschlag über die Fördermaßnahmen findet sich in den Akten über die Baumaßnahmen, im übrigen in besonderen Akten.

#### Zuschüsse an kommunale Straßenbauträger in den Akten des Regierungspräsidiums (Listen)

Beim RP werden Listen über die Zuschüsse für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus nach dem GVFG und dem FAG geführt. (Listen nach Umfang der Maßnahmen<sup>4</sup> und Listen nach den einzelnen Straßenbauämtern).

Akten, die darüber Auskunft geben, wie die Listen zustande kommen, gibt es nicht. Die Besprechungen, in denen über die Verteilung der Fördergelder entschieden wird, werden nicht protokolliert. Es existiert nur das Ergebnis in Form der Listen<sup>5</sup>. Daneben existieren vorhabenbezogene Akten (Anträge mit (Plan-) Unterlagen, Genehmigung - Bewilligung – Bescheid, Verwendungsnachweise).

<sup>4</sup> < 2,5 Mio € Genehmigung SBA / Bewilligung SBA  
 2,5-5,0 Mio € Genehmigung RP / Bewilligung RP  
 > 5,0 Mio € Genehmigung UVM / Bewilligung RP.

<sup>5</sup> Umfang: beim Regierungspräsidium Stuttgart: eine Akte für die Planungen 2002-2006.

Zuwendungen nach dem GVFG in den Akten des Regierungspräsidiums

Inhalt:

Bauunterlagen des Straßenbauamts:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Kostenberechnungen
- Ausbauquerschnitt
- Lagepläne und andere Pläne (Lichtpausen !)

Bearbeitungsunterlagen des RP

- Vereinbarungen finanzieller Art mit den Gemeinden
- Genehmigung der Baumaßnahme durch RP oder UVM
- Ergebnis (Mitteilung der Genehmigung an SBA)
- politische Einflussnahmen

Da hier Einflussnahmen von außerhalb der Verwaltung gegenüber dem RP auftauchen, muss die Gegenüberlieferung beim LRA begutachtet werden. Sind diese Einflussnahmen beim LRA vorhanden, so gilt für die Überlieferung des RP: **V**

Zuschüsse in den Akten des Straßenbauamts

Inhalt:

- Anträge (z.B. von Gemeinden) auf Zuschüsse für Projekte wie den Ausbau von Ortsdurchfahrten oder die Einrichtung eines Kreisverkehrs
- Kostenvoranschläge
- Erläuterungsbericht des SBA (Stellungnahme zu Art und Nutzen des Projekts, z.B. Beseitigung eines Unfallschwerpunkts)
- Genehmigung des RP zur Bewilligung von Zuschüssen
- Bewilligungsbescheide
- Auszahlungsanordnungen

Ein besonderer Überlieferungswert dieser Akten ist nur in Ausnahmefällen gegeben, die gemeinsam mit dem entsprechenden Straßenbauamt eruiert werden müssen: **B**

Zuschussakten beim Landratsamt

- Antrag der Gemeinde an das RP auf Gewährung einer Zuwendung über LRA mit Beschreibung der Baumaßnahme
- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde, Kostenberechnung
- Stellungnahme des LRA als Rechtsaufsichtsbehörde
- Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums

**2.2.3. Bodenerkundungen**

Das RP veranlasst im Vorfeld von Straßenbaumaßnahmen die erforderlichen Baugrunduntersuchungen und holt danach die Baugrundgutachten (z.B. beim Geologischen Landesamt oder privaten Gutachtern) ein.

<b>Bewertung</b>	
UVM:	<b>V</b>
RP:	<b>B</b>
SBA:	<b>V</b>
LRA:	<b>V</b>

#### 2.2.4. Mitwirkung bei anderweitigen Planungen

Das Ref. 42 Regierungspräsidium wirkt bei (Kosten-)Vereinbarungen im Zuge von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen der Deutschen Bahn AG mit<sup>6</sup>.

Das Straßenbauamt gibt Stellungnahmen zu den Planungen unterschiedlicher Träger (z.B. Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG und das Land bei Flurbereinigung oder Wasserwirtschaft) und auch zu Bebauungsplänen ab. Zum Teil leistet es bei übergreifenden Planungen wichtige Vorarbeiten.

<b>V</b> keine überlieferungswürdigen Unterlagen bei der Straßenbauverwaltung
---

#### 2.2.5. Vermessung

Als landeseinheitliche Aufgabe unterliegt der Landesstelle für Straßentechnik die Ingenieurvermessung und das Kartenwesen.

Bei den SBÄ gehen die Unterlagen über die Vermessungen in die Akten über die Baumaßnahmen ein, bei den LRA in die Akten der Baumaßnahme bzw. in die Grunderwerbsakte.

Bewertung	
UVM:	<b>V</b>
RP:	<b>V</b>
LST	<b>B</b> (Grundsätzliches)
SBA:	<b>V</b>
	außer <b>B</b> (mit den Bauakten)
LRA:	<b>B</b> (mit den Maßnahme- bzw. Grunderwerbsakten)

#### 2.2.6. Planungs- und Maßnahmeakten

Das RP (in KA Ref. 44) ist verantwortlich für die Planung und den Entwurf von **Autobahnen, Bundes- und einzelnen Landesstraßen**. Die Straßenbauämter planen (bis 31.12.04) kleinere Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen. Die Arbeit des Referats beginnt mit den ersten Planungen zu einem Projekt und endet mit der durchgeführten Planfeststellung. Nach der Genehmigung durch das Regierungspräsidium erfolgt die Weitergabe des Projekts an eine untere Behörde (Straßenbauamt) zur konkreten Durchführung. Projekte über 5 Mio € (Bund) / 3 Mio € (Land) sind dem UVM in Stuttgart vorzulegen, jedoch entstehen dort nur wenig aussagekräftige Unterlagen (Genehmigungen, Sichtvermerke, Änderungsanweisungen). Die Arbeit des Referats beinhaltet die Vergabe der Planungsarbeiten an Ingenieurbüros und die Überwachung der Planungsarbeiten. Das Referat erstellt darüber hinaus Gutachten zu den Problembereichen Umweltverträglichkeit und Lärmschutz bei einzelnen Projekten auf der Basis von Materialsammlungen, die von den jeweils beauftragten Planungsbüros erhoben werden. Der Schriftwechsel zu Umweltverträglichkeits- und Lärmschutzgutachten findet sich ebenfalls in diesen Akten. Die Gutachten selbst hingegen werden nicht in der

<sup>6</sup> Planfeststellungsbehörde für Planfeststellungsverfahren der Bundesbahn (Deutsche Bahn AG) ist das 1993 eingerichtete Eisenbahn-Bundesamt.

Registratur abgelegt, sondern finden sich im sogenannten „Bautechnischen Büro“, das als Planregistratur für die gesamte Abt. 4 fungiert. Autobahnplanungen werden durch das UVM genehmigt (vom BMVBW nur Sichtvermerk).

Charakterisierung der Planungsakten beim Regierungspräsidium:

Die Planungsakten werden jeweils für ein Projekt oder einen Streckenabschnitt angelegt, geordnet sind sie nach Straßennamen. Sie enthalten die Planungen im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens bzw. die Behandlung der Widersprüche gegen den Planfeststellungsbeschluss; ihr Umfang richtet sich nach Anzahl und Dauer dieser Verfahren. Die Akten beginnen mit dem begründeten Antrag des Straßenbauamtes auf Ausführung einer Maßnahme.

Inhalt:

- Schriftverkehr mit dem SBA; Aktenvermerke und Gesprächsnotizen zu Besprechungen und Vor-Ort-Terminen
  - Mehrfertigung der Ausführungspläne
  - Kopien von Presseartikeln und Reaktion der Behörde darauf; Pressemappe
  - Verträge mit den beauftragten Ingenieurbüros
  - Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und anderer Referate im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens (teilweise Kopien, da Originale beim SBA) (-> Scoping und Zusammenfassungen dieser Stellungnahmen)
  - Stellungnahmen innerhalb des Planfeststellungsverfahrens teils Original, teils in Kopie (gehen bei den SBA und beim RP ein)
  - Angebote von Landschaftsplanungsbüros (in Kopie) mit Bemerkungen des Straßenbauamtes
  - Sachstandsberichte
  - aber: kein Planfeststellungsbeschluss
  - bei Widersprüchen: Schreiben von Einzelpersonen und Gemeinden, Gerichtsakten
- Die Akten enthalten insgesamt relativ wenige technische Ausführungen, sondern sind – was z.B. Versuche politischer Einflussnahme angeht – inhaltlich aussagekräftig.

Für die **Kreisstraßen** liegt die Planungs- und Finanzierungshoheit beim Baulastträger, d.h. bei der Kreisverwaltung, die technische Hoheit (Bau, Verwaltung) liegt beim SBA. Planungshoheit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im LRA entschieden wird, welche Straßen wann und wie gebaut bzw. saniert wurden. Die Entscheidung kann auf Grundlage des meist alle 10 Jahre erstellten Ausbauplanes erfolgen. In diesem werden die langfristig erforderlichen Maßnahmen erfasst. Eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht nicht, vielmehr dient der Plan als Orientierungshilfe. Eine Entscheidung ist aber auch auf Grund technischer Anforderungen, wechselnden Verkehrsaufkommens oder politischer Forderungen möglich.

Maßnahmeakten im Landratsamt

Neue Maßnahme gemäß Straßenbauprogramm bzw. Antrag z.B. eines Bürgermeisteramtes auf Ausführung einer Maßnahme

- Durchführung eines Ortstermins unter Beteiligung des Straßenbauamtes, der betroffenen Gemeinde(n), Polizei, Straßenverkehrsamt
- Antrag an Straßenbauamt etc. (entsprechend den Zuständigkeitsgrenzen) auf Bewilligung von Zuschussmitteln nach GVFG
- Bewilligung der Mittel durch Regierungspräsidium
- Mitteilung des SBA über Fortschreiten der Maßnahmen

- Jeweils nach Abschluss eines Bauabschnitts: Abschlagszahlungen bzw. Schlussrechnungen einzelner Gewerke; Beantragung eines Abschlags auf die Zuschussmittel; ggf. Mitteilung an den Kreistag auf Über- bzw. Unterschreitung der Haushaltsmittel
- Evtl. Mitteilungen des Straßenbauamtes über Wechsel bei den beauftragten Unternehmen sowie Bitte um Bestätigung der neu beauftragten Unternehmen sowie ggf. Anträge auf Genehmigung von Nachtragsangeboten für veränderte bzw. neu aufgenommene Positionen
- Durchführung der Straßenschlussvermessung im Zuge der Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Abschluss eines Bauabschnitts bei einem Ortstermin, Abhilfe bei Einwendungen der Anlieger
- Vorlage der Schlussrechnung durch SBA
- Vergleich Schlussrechnung mit Hauptangebot
- Vorlage der Schlussrechnung an den Kreistag zur Beschlussfassung
- Vorlage des Schlussverwendungsnachweises über GVFG-Mittel an das SBA/Regierungspräsidium und Abrechnung über die erhaltenen Abschlagszahlungen
- Prüfung des Schlussverwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Die Maßnahmeakten bei den Landratsämtern (Bauakten, RE-Entwurf, Vereinbarungen, Zuschussakte, Verdingungsunterlagen, ökolog. Ausgleichsakte und Grunderwerb) auf der Ebene der kommunalen Verwaltung als Baulastträger für die Kreisstraßen enthalten alle für die jeweilige Maßnahme wesentlichen Daten. Die darüber hinaus gehenden Unterlagen bei den Straßenbauämtern liefern Informationen zum technischen Bereich und Einzelnachweise zu den Maßnahmen, die nicht archivwürdig sind. Eine Aufbewahrungspflicht für das bei den Straßenbauämtern anfallende Schriftgut zu Baumaßnahmen bei Kreisstraßen kann deshalb verneint werden.

<b>Bewertung</b>	
BVM:	<b>V</b>
UVM:	<b>V</b>
RP:	<b>B</b> (Planungsakten zusammen mit Plänen und Gutachten aus dem bautechnischen Büro <sup>7</sup> )
SBA:	<b>V</b> (allgemein) <b>B</b> (einige wenige Beispiele von eigenen Planungen)
LRA:	<b>B</b> (Maßnahmeakten kommunale Straßen, Auswahl von Straßen, ergänzend zur Überlieferung im RP und im SBA) <b>A</b> (Ausbaupläne)

<sup>7</sup> Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur die entsprechenden Planungsakten relevant sind. Ebenso muss auf die dazugehörigen Gutachten zur Umweltverträglichkeit und zum Lärmschutz im „Bautechnischen Büro“ und die Planfeststellungsunterlagen aus Ref 15 zurückgegriffen werden.

## 2.3. Zulassung von Straßenbauvorhaben

### 2.3.1 Planfeststellungsverfahren

Bei Neubauten oder erheblichen Umbauten sind für Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen nach den §§ 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und 37 Abs. 1 des Straßengesetzes (StrG) Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast kann auch für eine Kreisstraße oder eine Gemeindestraße ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden<sup>8</sup>. Für Planfeststellungsverfahren ist das Ref. 15 des Regierungspräsidiums zuständig. Vorbereitet werden sie durch die zuständigen Referate der Abteilung Straßenwesen und Verkehr der Regierungspräsidien und auch anderer Abteilungen (z.B. Umweltschutz und Wasserwirtschaft). Die Straßenbauämter bzw. das Ref. 44 des Regierungspräsidiums beantragen die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens. Die Planungsvorhaben werden dabei in sinnvolle Einzelabschnitte aufgeteilt. Die Planunterlagen werden den Träger öffentlicher Belange (TÖB) zugestellt und öffentlich ausgelegt. Die TÖB müssen ihre Stellungnahmen abgeben, Privatleute können Einwendungen einreichen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist findet eine öffentliche Erörterung statt, in deren Rahmen die Einwendungen nochmals vorgebracht und diskutiert werden. Danach erfolgt die schlussendliche Prüfung aller Unterlagen und Einwendungen und dann die Planfeststellung.

Der Vorhabenträger wird durch die Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses (ohne Planunterlagen) informiert, ebenso die betroffenen Kommunen und die Einwender. Das UVM koordiniert im Rahmen der Auftragsverwaltung die Planung aller Bundesfern-, Bundes- und Landesstraßen. Es ist an den Planfeststellungsverfahren nicht beteiligt. Vorbereitet und durchgeführt werden die Planfeststellungsverfahren jedoch ebenfalls bei den Regierungspräsidien.

Mit der Realisierung eines Straßenneubau- oder Umbauprojekts hat die Planfeststellung nichts mehr zu tun.

#### Charakterisierung der Unterlagen beim Ref. 15 Regierungspräsidium

Der Umfang der Unterlagen und der Grad der Arbeitsintensität eines Planfeststellungsverfahrens ist nicht von vornherein abzuschätzen, da es nicht nur von einem Bauprojekt an sich (Größe, Kosten etc.) abhängig ist, sondern auch von den Widerständen der Bevölkerung und der örtlichen Wirtschaft aufgrund privater Interessen (Verlust von Grundstücken, Wertminderung angrenzender Grundstücke, Lärmbelästigung) sowie von Umweltverbänden und Gebietskörperschaften. Das Ref. 15 RP organisiert das Scoping<sup>9</sup> und trägt alle für das Verfahren benötigten Gutachten zusammen, die jedoch nicht alle in das Ref. 15 übernommen werden, sondern oft nur der Tenor daraus.

<sup>8</sup> Ansonsten genügt hier eine Plangenehmigung oder Planung innerhalb von Bebauungsplänen.

<sup>9</sup> Der Vorhabenträger muss der Genehmigungsbehörde dazu Unterlagen beibringen, die den Untersuchungsrahmen festlegen. Wenn der Vorhabenträger die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder diese es für erforderlich hält, unterrichtet die Behörde den Träger frühzeitig über den voraussichtlichen Inhalt und Umfang dieser Unterlagen.

Das Scoping (scope = Bereich, sinngemäß: Eingrenzung) ist ein Erörterungstermin, bei dem Vorhabenträger und Behörden den Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP besprechen und dazu auch Sachverständige und Dritte einbeziehen können, wie hier andere Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB). Der Scoping-Termin besitzt im Unterschied zum Anhörungs- bzw. Planfeststellungsverfahren keine rechtsschutzgewährende bzw. -wahrende Funktion, sondern dient allein der umfassenden Information der Behörden, der Beschleunigung und der Vereinfachung des Verfahrens.

Planfeststellungsverfahren werden wie alle Zulassungsverfahren als Einzelsachakten geführt.

Sie enthalten idealtypisch:

- Planunterlagen, nämlich u.a.
  - Erläuterungsbericht
  - Lageplan
  - Höhenplan
  - Grunderwerbsverzeichnis
  - Grunderwerbsplan
- Ergebnisse des landschaftspflegerischen Begleitplans
- interner Schriftverkehr
- Schriftverkehr mit dem Baulastträger
- Gutachten (etwa UVP)
- Verhandlungsunterlagen
- Einsprüche von Trägern öffentlicher Belange und von Privatpersonen
- Planfeststellungsbeschluss
- evt. Klageschriften und Urteile.

Nur selten werden Beiakten geführt<sup>10</sup>.

Der Planfeststellungsbeschluss ist als konzentriertes Ergebnis des gesamten Verfahrens anzusehen. Er fasst die Inhalte der Planung ebenso zusammen wie die Einwendungen und deren Würdigung. Die planfestgestellten Unterlagen umfassen den Beschluss und den festgestellten Plan.

### Bewertung

UVM:	<b>V</b>	
RP 15:	<b>A</b>	Planfeststellungsbeschlüsse + Übersichtskarten + Übersichtsplan <sup>11</sup>
	<b>B</b>	ein komplettes Planfeststellungsverfahren pro Jahr im RP, abwechselnd Autobahn, Bundesstraßen und Landstraßen
RP 4:	<b>V</b>	(Planfestgestellte Unterlagen)
LST:	<b>V</b>	(Planfestgestellte Unterlagen)
SBA:	<b>V</b>	(Planfestgestellte Unterlagen)
LRA:	<b>V</b>	(Planfestgestellte Unterlagen)

Teil des Planfeststellungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Gutachten über den Lärmschutz. Die Projektsteuerung einschließlich der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und des Scoping-Termins liegt beim Regierungspräsidium (z.B. Ref. 44 RP FR). Das Ergebnis fließt in die einzelnen Projektakten (Gutachten im bautechnischen Büro) mit ein. Im LRA werden keine separaten Akten über Umweltverträglichkeitsprüfungen geführt. Sofern im Zuge einer Maßnahme das Umweltschutzamt bzw. andere Fachbehörden beteiligt werden, finden die Unterlagen Eingang in die Maßnahmeakte im SBA.

<sup>10</sup> Beim RP Karlsruhe werden die bei Klagen anfallenden Schriftstücke getrennt von den Verfahrensakten in gesonderten Einzelsachakten abgelegt.

<sup>11</sup> Dazu evt. in Auswahl auch Plan für Kunstbauwerke und Ergebnisse des landschaftspflegerischen Begleitplans. In den weiteren Referaten: 42: Korrespondenz zwischen dem Vorhabenträger und dem Regierungspräsidium; 44: Umweltschutz- und Denkmalschutzgutachten; 15: Einwendungen von TÖB (jede 5.) und von Privaten (DOT); Ergebnisprotokolle des Erörterungstermins.

<b>Bewertung</b>
UVM: <b>V</b>
RP: - (mit der Übernahme der Planfeststellungsakten)
SBA: - (nur mit der Maßnahmeakte)
LRA: - (mit der Maßnahmeakte)

An Stelle eines Planfeststellungsverfahrens kann nach den §§ 17 Abs. 1 a FStrG und 37 Abs. 2 StrG ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn sich alle Beteiligten einig sind, Einverständniserklärungen vorliegen oder öffentliche Belange nicht berührt werden. Für Plangenehmigungsverfahren ist das Ref. 15 des RPs zuständig. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange führt jedoch das SBA durch.

<b>Bewertung</b>
UVM: <b>V</b>
RP 4: <b>B</b> Auswahl
SBA: <b>V</b> (falls Anhörungen ausreichend im Verfahren dokumentiert)
LRA: <b>V</b>

### **2.3.2 Erwerb von Grundstücken (auch Anträge auf Enteignung)**

Voraussetzung für einen Grunderwerb ist die Durchführung einer Straßenbaumaßnahme, unabhängig ob in einem gesonderten Verfahren mit Planfeststellung, Plangenehmigung, Bebauungsplan oder ob ohne förmliches Verfahren. Lediglich ein Enteignungsverfahren erfordert eine Planfeststellung oder Plangenehmigung. Das Regierungspräsidium wird auf Anforderung des Straßenbauamtes aktiv. Es führt die Verhandlungen (Dokumentation der erfolgten Angebote) und zahlt die vereinbarten Entschädigungen aus (teilweise auch durch die Straßenbauämter). Daher ist beim RP die aussagekräftigsten Akte vorhanden. Beim SBA befinden sich lediglich Akten und Belege zur eigentlichen Baumaßnahme. Dies gilt für Bundes- und Landstraßen.

Der Grunderwerb erfolgt oft im Zusammenhang mit der Flurbereinigung. Allerdings wird der Antrag auf Flurbereinigung durch das Ref. 15 gestellt.

Der problemlose Grunderwerb von Teilgrundstücken wird im RP in einer einzigen Akte summarisch geführt. Nur bei schwierigen Fällen wird eine Einzelakte gebildet. Dies ist fast immer dann der Fall, wenn Gebäude betroffen sind. Die Unterlagen über den Grunderwerb werden in anderen Behörden aber auch als Teilakten in den Akten über die Baumaßnahmen geführt. Für Verfahren zur Enteignung, zur Entschädigungsfestsetzung und zur vorzeitigen Besitzeinweisung einschließlich Rechtsmittelverfahren ist im RP das Ref. 15 zuständig. Als mögliche Rechtsmittel stehen dem Grundbesitzer die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Frage, ob Enteignung überhaupt zulässig ist) oder die Zivilgerichtsbarkeit (Frage der Höhe der Entschädigung) offen.

Die Abwicklung des Veränderungsnachweises über den Grundbesitz ist Sache der Straßenbauverwaltung, bzw. in Enteignungsfällen der Enteignungsbehörde, jeweils im Benehmen mit dem Grundbuchamt.

Auch das LST besitzt Altakten zum Grunderwerb aufgrund einer früheren Kompetenz.

Grunderwerb in den Akten des Regierungspräsidiums Stuttgart

Inhalt:

- Verhandlungen des RP mit Grundeigentümern
- Dokumentation des zu erwerbenden Grundstücks durch Grundbuchauszüge und Lagepläne und Fotografien
- Kommunikation zwischen Referat 15 und 41 im RP
- Schriftverkehr mit Grundbuchamt + erfolgte Vertragsausfertigung (Kaufvertrag)
- Widerspruchsverfahren bei Zwangsentzignungen (Korrespondenz mit zuständigem Gericht, Rechtsanwälte etc.)
- Kostenabrechnungen

Die Akten sind nur in Auswahl überlieferungswürdig

Grunderwerb in den Akten des Landratsamtes

- Erstellung des Grunderwerbsplanes und des Grundstücksverzeichnisses durch das Straßenbauamt
- Verhandlungen mit den derzeitigen Grundstückseigentümern über den Grunderwerb/Preis
- Ggf. Erstellung eines Messbriefes durch einen beauftragten Vermessungsingenieur
- Aufstellung des Landratsamtes über den geplanten Erwerb, ggf. Durchführung einer Grunderwerbsversammlung
- Protokoll der Versammlung
- Vorbereitung der Kaufverträge auf der Basis des Ergebnisses der Versammlung bzw. der einzelnen Verhandlungen mit den Eigentümern
- Abschluss der Notariellen Kaufverträge
- Eintragungsnachrichten des Grundbuchamtes
- Bescheide des Finanzamtes über Grunderwerbssteuer

Der Grunderwerb für den Bau oder Ausbau einer Kreisstraße obliegt dem Stadt-/Landkreis

<b>Bewertung</b>	
UVM:	<b>V</b>
RP:	<b>B</b> (evt. nach denselben Kriterien wie Planungs- und Bauakten)
SBA:	<b>V</b>
LRA:	<b>B</b> (nach eigenen Auswahlkriterien )
LST:	<b>B</b> (Altakten)

## 2.4. Straßenbau

### 2.4.1. Neu-, Um- und Ausbau (Bauakten)

Die Akten über die Ausführung der Straßenbaumaßnahmen für den Neu-, Um- und Ausbau und die Instandsetzung (Bauakten) werden bei den SBÄ geführt. Auch die Schlussrechnungsunterlagen werden entsprechend 2.4.1. Nr. 5 beim SBA zusammengestellt.

vgl. 2.2.6. Planungs- und Maßnahmeakten

### 2.4.2. Vertragsvergabe, Genehmigung der Verträge

Die Zuständigkeit in Grundsatzfragen im Bauvertragswesen liegt beim Ref. 66 UVM geklärt. Die Verträge schließen die Bauämter selbst ab. Die Zustimmung zur Vergabe ist in Abhängigkeit von der Art der Maßnahme ab bestimmter Kostengrenzen beim RP bzw. UVM vorher einzuholen. Die Unterlagen zum Verdingungs- und Vertragswesen gehen bei den Straßenbauämtern in die Akten über die Baumaßnahmen ein, bzw. werden nach Baumaßnahmen geführt. Mehrfertigungen der von den SBÄ abgeschlossenen Verträge gehen gegebenenfalls an das RP. Probleme zwischen den Vertragspartnern klärt das RP, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem UVM

#### Vertragsvergabe in den Akten des RP Stuttgart

Die Akten werden gesondert nach Maßnahmen und Auftragnehmer geführt:

Die Akte ist in die Bereiche nach Teilmaßnahmen aufgeteilt, die gesondert an Auftragnehmer vergeben werden können.

In einer Bauakte finden sich die Teile

1. Schlussrechnung
2. Vertrag (Angebot, Aktenvermerke, Ingenieurvertrag)
3. Abschlagszahlungen
4. Nachweise

Hier werden jedoch nur die Abrechnungsunterlagen abgelegt, nicht die Ergebnisse/Leistungen selbst, weshalb die Akten im RP nicht archivwürdig sind.

#### Vertragsvergabe und Ingenieurverträge in den Akten des Straßenbauamts

Die Akten enthalten – nach Projekten gegliedert – die Angebote der Firmen und Musterverträge. Eine Aufbewahrung der Akten über die Vertragsvergabe und die Ingenieurverträge ist nur bei der Gesamtüberlieferung eines Projekts sinnvoll.

### **Bewertung**

UVM: **V**

RP: **V** (Verträge werden mit den Akten über die Baumaßnahmen übernommen)  
**B** (Probleme zwischen Vertragspartnern)

SBA: **V** (Verträge werden mit den Akten über die Baumaßnahmen übernommen)

### 2.4.3. Straßenbegleitende Grünflächen

Konzepte zur Entwicklung und Pflege der straßenbegleitenden Grünflächen werden im RP (in FR Ref. 45) erarbeitet.

Aufgaben des Umweltschutzes und der Landschaftsgestaltung werden in erster Linie von den Straßenbauämtern wahrgenommen. Wenn diese unabhängig von Bauvorhaben durchgeführt werden, werden die Unterlagen in besonderen, streckenbezogenen Akten abgelegt.

<b>Bewertung</b>	
UVM:	<b>V</b>
RP:	<b>B</b>
LST:	<b>B</b>
SBA:	<b>B</b>
LRA:	- (mit in den Maßnahmeakten)

## 2.5. Ingenieurbau (Brücken, Tunnel, Lärmschutzwände, Stützmauern)

### 2.5.1. Unterlagen<sup>12</sup>

<p>Im <b>Regierungspräsidium</b> Ref. 43 :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die <b>Planakten/Bauwerksakte</b>: Unterlagen über die Entwürfe bzw. die Planung (Entwurfs- und Ausführungspläne), den Bau (keine Einzelabrechnungen), die Abnahme und die Prüfung                  Bewertung: <b>V</b> (s. unten bei der Aktenanalyse)</li> <li>2. Das <b>Bauwerksbuch/Brückenbuch</b>: mit allen wichtigen Unterlagen der Planakte, die vor Ort gebraucht werden könnten, Protokolle der Bauüberwachung, Übersichtspläne. Das Buch weist jedem Bauwerk eine EDV - Nummer zu hier das Original, eine Mehrfertigung verwahrt das Straßenbauamt.                  Bewertung: <b>B</b> (nach einem in der LST erarbeiteten Modell<sup>13</sup>)</li> <li>3. Das <b>Bauwerksverzeichnis</b>: Hilfsmittel zum Zugang; Nummerierung der einzelnen Bauwerke                  Bewertung: <b>A</b></li> <li>4. Die <b>Lichtbildsammlung</b>. (aber z.B. in KA und S keine separate Sammlung, sondern in den Akten)                  Bewertung: <b>A, wenn gesonderte Sammlung</b></li> <li>5. <b>Pläne</b> (Gutachten und Pläne im technischen Büro, sind im RP Stuttgart Teil der Planakte, der Schriftverkehr wird gesondert geführt),</li> </ol> <p><b>6. Mikrofilme</b>                  Bewertung: <b>A</b></p>	<p>Beim <b>Straßenbauamt</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Bauwerksakte</b> mit allen anfallenden Vorgängen der Bauausführung (Ausschreibung, Ausführungspläne, die Verträge und die Vertragsabwicklung, die Bauüberwachung; die Korrespondenz mit dem Regierungspräsidium, den beteiligten Firmen und Ingenieurbüros); darunter auch der Planfeststellungsbeschluss des RP und – wenn vom RP erstellt - die Ausführungsplanung. (auch Spezialgebiete wie Entwässerung etc.)                  Bewertung: ?</li> <li>2. <b>Bauwerksbuch</b>:                  Bewertung: hier <b>V</b></li> <li>3. das <b>Bauwerksverzeichnis</b>                  Bewertung: <b>V</b></li> <li>4. ein <b>Plansatz</b>                  Bewertung: <b>B</b> (Mikrofilme als Ersatzüberlieferung nicht geeignet, Digitalisierung ?)</li> <li>5. <b>Schlussrechnungsunterlagen</b>: In diese „zahlungsbegründende Unterlagen“ werden Originale oder Duplikate aller für die Abrechnung wesentlichen Vorgänge (RE-Entwurf, Planfeststellungsbeschluss, Vereinbarungen mit Dritten, Bauvertragsniederschriften, Massenermittlungen, Abnahmeniederschriften) zum Zweck der Rechnungsprüfung eingehftet. Die Unterlagen werden mindestens 30 Jahre ab Prüfung aufbewahrt; zuständig ist jedoch der Geschäftsteil I. Die Unterlagen werden nach der „HVA B-StB-Rechnungslegung 1 (02/01) strukturiert                  Bewertung <b>V</b></li> </ol>
---	--

<sup>12</sup> Planakten sind solange aufzubewahren wie das Bauwerk besteht.

<sup>13</sup> Mit dem LST (Herr Gernhardt) wurde abgesprochen, dass von ihm eine Liste mit 15 Großprojekten und 15 Prototypen für den Ingenieurbau, zu archivisch überliefert werden sollen, erstellt wird. Aus dieser Menge wird ein Projekt mit einem kompletten Plansatz zur Dokumentation übernommen, von den übrigen Projekten nur aussagekräftige Pläne. Diese sollen von Herrn Gernhardt herausgesucht oder zumindest markiert werden.

In die landesweit geführte Bauwerksdatenbank (Betreuung Landesstelle) werden von allen neuen Maßnahmen (durch RP und Straßenbauamt) die Daten aus den Brückenbüchern bzw. Bauwerksbüchern eingegeben (auch Fotos und Bilder). Bereits abgeschlossene Maßnahmen werden im Zuge von Sanierungsmaßnahmen erfasst, jedoch wird dann nur der aktuelle Zustand dokumentiert; Altdaten sind zum Teil schon eingegeben. Eine Aufnahme der alten Ausführungspläne erfolgt im Rahmen der Etablierung des IDMS. Alle wichtigen Unterlagen werden auf Papier ausgedruckt

Die Ausführungspläne werden bislang mikroverfilmt. Das Original wird entweder an das jeweilige Ingenieur - Büro zurückgegeben oder vernichtet (S) bzw. werden durch das jeweilige Straßenbauamt verwahrt (FR). Jeweils eine Fertigung des Mikrofilms wird im Regierungspräsidium und in einem Sicherheitsarchiv bei Welzheim bzw. im Oberrieder Stollen verwahrt<sup>14</sup>.

Die ehemals beim Landesamt für Straßenwesen verwahrten Bückenunterlagen wurden nur zum Teil an die RPs abgegeben

<b>Bewertung nach Unterlagen</b>		
UVM:	<b>V</b>	
RP:	<b>A</b>	(Bauwerksverzeichnis)
	<b>A</b>	(Bauwerksbuch)
	<b>A</b>	(Lichtbildsammlung)
	<b>B</b>	(Planakten mit zugehörigen Plänen u. Gutachten)
	<b>B</b>	(Mikrofilme)
SBA:	<b>V</b>	(Bauakten)
	<b>V</b>	(Bauwerksverzeichnis und Bauwerksbuch)
LST:	<b>B</b>	
LRA:	∅	

### **2.5.2. Entwurf und Prüfung, Genehmigung, Bau, Kontrolle und Sanierung**

Nach erfolgter Planfeststellung durch das RP erfolgt die Planung eines Ingenieurbauwerks meist beim RP, in seltenen Fällen auch beim zuständigen Straßenbauamt (Fertigung des Bauwerksentwurfs und Vorbereitung der Ausschreibung (Erstellung des Leistungsverzeichnisses). Die Genehmigung der Konstruktionspläne erfolgt je nach Größe des Bauwerks entweder durch das RP bzw. das UVM (Tunnel- und Brückenbauten ab 150 bzw. 100 Meter Länge. Die Ausschreibung des Bauvorhabens erfolgt auf Grundlage der vorgegebenen Ausschreibungspläne. Der Bauauftrag selbst wird, nach Zustimmung (vgl. oben 2.3.2) zur Vergabe, durch das Straßenbauamt vergeben; das Ref. 43 übernimmt dann die technische Begleitung (statische Prüfung, Freigabe der Ausführungspläne, Bestimmung von Gutachtern etc.). Der Geschäftsteil III des Straßenbauamts betreut im Rahmen der Bauleitung die Maßnahmen bis die Schlussrechnung vorliegt; dann wird die Maßnahme an den Geschäftsteil 4 übergeben, der für den Unterhalt zuständig ist (für Baumaßnahmen, die mehr als eine Fahrbahndeckenerneuerung umfassen ist jedoch weiterhin der Geschäftsteil III zuständig). Bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen wird das RP eingeschaltet.

---

<sup>14</sup> Nach Auskünften des LST sind die Filme jedoch teilweise von sehr schlechter Qualität und für die Überlieferung nicht geeignet. Die RPs Karlsruhe und Stuttgart hingegen arbeiten gut mit den Mikrofilmen von Bauwerken an Bundes- und Landesstraßen.

Schließlich wird das Bauwerk offiziell dem Straßenbauamt übergeben, welches das Werk bis zum Abriss betreut (im Bereich des RP Karlsruhe pro Jahr etwa 5 Abrisse). Nach der Übergabe des Bauwerks an das Straßenbauamt wird das Ref. 43 des Regierungspräsidiums nur noch im Zuge der Bauwerksprüfung nach DIN 1076, die das Ref. 43 selbst vornimmt, tätig; etwa erforderliche Maßnahmen werden durch das Straßenbauamt, welches das Bauwerk betreut, veranlasst. Im Fall der Abstufung einer Straße werden die Unterlagen an die zuständige Kommunalbehörde übergeben.

#### Bauwerksakten Brücken im Regierungspräsidium

Inhalt:

- a) Ausführung: ausschließlich Technik-Pläne (Lichtpausen !)
- b) Allgemeine Akte zum Brückenbuch
  - Preisermittlungen
  - Angebote (Verdingungsunterlagen)
  - Ausschreibungen
  - Konstruktivzeichnungen, Entwurfspläne
- c) reine Statik-Unterlagen (ausschließlich statische Berechnungen aller Bauteile)
- d) **Brückenbuch** (Bauwerksverzeichnis)
  - Kurzbeschreibung der Brücke
  - Bilddokumentation
  - „Lebensbeschreibung der Brücke“ (Schäden, Reparaturen etc.)
  - genaue Beschreibung der Brücke in tabellarischer Form (Entwürfe, Berechnungen + Gestaltung, Konstruktion, Bauwerksskizze, Baugrund, Bauteile, Ausstattung, Instandsetzungsarbeiten, Bauwerksprüfungen)
  - Planbeilagen (keine Technikpläne)

Bewertung: die Überlieferung des **Brückenbuchs** ist ausreichend

#### Bauwerksbücher (z.B. bei Brücken) im Straßenbauamt

Inhalt:

- Entwurf, Berechnung, Gestaltung eines Bauwerks
- Konstruktion eines Bauwerks
- Bauwerksausrüstungen
- Baugrund
- Bauteile
- Ausstattung eines Bauwerks
- Instandhaltung eines Bauwerks
- Bauwerksprüfung
- Planskizzen und Fotos

Insgesamt liefern die Bauwerksbücher komprimierte Informationen zu einem Bauwerk. Sollte Schriftgut zu einem Bauwerk übernommen werden, sind die Bauwerksbücher unerlässlich.

**Bewertung:** Die Brückenbücher im RP und die Bauwerksbücher im SBA sind identisch, daher Überlieferung beim **RP**

Im Ministerium werden die Akten nach der technischen Prüfung im Ref. 66 in der Regel an die „Gebietsreferate“ 64 und 65 zurückgegeben.

Bei konkreten Problemen bei der Baudurchführung finden Besprechungen zwischen dem Ref. 66 UVM und den RPs statt. Die Bauwerkshauptprüfung erfolgt bei den RPs, die einfache Prüfung überwiegend, sofern überhaupt erforderlich, bei den SBAs, die Überwachung beim Straßenbetrieb.

<b>Bewertung s.a. oben bei den Unterlagen</b>	
UVM:	<b>B</b> Baubesprechungen zwischen UVM und RP, sonst <b>V</b>
RP:	<b>A</b> (Bauwerksverzeichnis) <b>A</b> (Bauwerksbuch, Brückenbuch) <b>A</b> (Lichtbildsammlung) <b>A</b> (Mikrofilme) <b>B</b> (Planakten mit zugehörigen Plänen u. Gutachten, nur einige wenige zur Dokumentation)
SBA:	<b>V</b> (Bauakten) <b>V</b> (Bauwerksverzeichnis und -buch)
LRA:	∅

### 2.5.3. Vorschriften für den Ingenieurbau

Unterschieden werden muß zwischen Vorschriften, die vom Ref. 66 UVM entworfen wurden, oder Vorschriften des Bundes, die lediglich umgesetzt werden müssen.

<b>Bewertung</b>	
UVM:	<b>A</b> Vorschriften, die im Ref. 66 federführend entworfen wurden oder Vorschriften des Bundes, die zur Anwendung auf Landesebene durch das Ref. 66 ergänzt wurden) <b>V</b> Vorschriften des Bundes, die vom Ref. 66 lediglich umgesetzt werden)
RP:	<b>V</b>
SBA:	<b>V</b>
LRA:	<b>V</b>

## 2.6. Straßenbetrieb

### 2.6.1. Straßenunterhaltung

Zur Straßenunterhaltung zählen neben der Streckenwartung (Befahren der Straße in bestimmten Abständen) die Ausführung von Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (Winterdienst, Grün- und Gehölzpflege, Reinigung, Beseitigung von Schäden an den Straßen und der Straßenausstattung , usw.). Die Tätigkeiten (ob als Eigenleistung oder durch Fremdvergabe) werden bei den Straßenmeistereien protokolliert und in das Datensystem LUKAS eingegeben.

Auf dieser Grundlage werden auch die Vergleiche zwischen den Straßenmeistereien (Controlling) durch das UVM durchgeführt. Beim SBA werden die anfallenden Akten (Verträge etc.) nach Art der Arbeit (Leitplanke, Straßenbelag) abgelegt, nicht nach den einzelnen Maßnahmen.

Bei den Landratsämtern werden keine Akten zu den einzelnen Unterhaltungsmaßnahmen geführt, sondern nur Schriftverkehr zu einzelnen Arten von Unterhalt (z.B. Lichtsignalanlagen), bzw. deren Finanzierung.

Im Zuge von Baumaßnahmen führen die Baustoff- und Bodenprüfungsstellen der RPs Kontrollprüfungen durch.

#### Straßenunterhalt in den Akten des SBA

Die Akten sind nach Straßenmeistereien gegliedert

Inhalt:

- Erlasse und Informationen des RP über die Kontrolldichte und die Kontrollrouten
- Winterdienstpläne
- Streckenpläne mit den von den Straßenmeistereien zu befahrenden Routen
- Informationen über die Kontrolldichte samt entsprechender Skizzen

Ein besonderer Überlieferungswert dieser Akten ist nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben. Von jeder Straßenmeisterei sollte ein Streckenplan übernommen werden.

#### Straßenunterhalt in den Akten des Landratsamtes

Im Bereich des Unterhalts werden keine eigenen Akten gebildet. Entsprechende Vorgänge finden vielmehr Eingang in die letzten Maßnahmeakte.

#### System LUKAS bei der Landesstelle für Straßentechnik

- erfasst unständigen Lohn (z.B. Zuschläge), Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, Einsatz von Material
- Ziel: Vergleich und Erfassung von Tätigkeiten der Straßenmeistereien; Überblick über den Ressourcenverbrauch
- FoxPro Datenbank; ab 1994 als Pilot; 1997 landesweit eingeführt
- Stammdaten werden von der Zentrale an die Anwendungsbetreuer für die Bauamtsbezirke verteilt, diese geben sie weiter an ca. 99 Einsatzstellen
- dort werden die auf Formulare eingetragenen Daten durch Verwaltungskräfte ungefähr wöchentlich erfasst
- Auswertungsmöglichkeiten: Personalrechnung; Überblick über Leistungen für bestimmte Aufträge; Winterdienst
- Betriebsergebnisse für jede Straßenmeisterei werden außerhalb von LUKAS (mit Excel) erstellt und ausgedruckt
- Altdaten werden in gesonderten Verzeichnissen abgelegt (über den Jahreswechsel hinweg, da die Daten für den Winterdienst ausgewertet werden sollen)

- die Daten bleiben bei den Meistereien, nur Auswertungen (dbf-Dateien) werden an die Straßenbauämter und von diesen an die RPs weitergegeben; keine zentrale Datenverwaltung (bei der Zentralstelle nur Systembetreuung)
  - Weiterentwicklung: Herr Wütz (RP Tübingen)
- Bewertung:** Daten müssten bei den Straßenbauämtern abgegriffen werden, Auswahlarchivierung, da geringer Aussagewert

<b>Bewertung</b>	
UVM:	<b>V</b>
Baustoff- und Bodenprüfstelle Karlsruhe:	<b>B</b>
LST:	<b>B</b>
RP:	<b>V</b>
SBA:	<b>B</b> (nur einige wenige zur Dokumentation) <b>A</b> (ein Streckenplan pro Straßenmeisterei) sonst <b>V</b>
LRA:	<b>V</b>

### 2.6.2. Betrieb der Straßenunterhaltung

Im Rahmen des Straßenbetriebs und der Straßenunterhaltung ist das Ref. 62 des UVM für grundsätzliche Fragen, z.B. der Organisation, welche die Straßenbauämter und Straßenmeistereien betreffen, zuständig. Dazu gehören z.B. die Neustrukturierung, die Betriebsführung, Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung, neue Arbeitszeitmodelle und Mittelzuweisungen; im „operativen Bereich“ beteiligt sich jedoch das Referat nicht. Es entfaltet auch kaum „politische Aktivitäten“. Die Umsetzung erfolgt in jedem Fall durch die Mittelbehörden. Für einzelne Projekte (z.B. Entwicklung eines neuen Arbeitszeitmodells für die Straßenmeistereien) fällt beim UVM jeweils ca. ein Ordner „Projektakten“ an, die allerdings nicht allzu systematisch geführt werden.

Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der SBÄ und deren Aus- und Fortbildung liegt beim RP. Hier werden auch die Betriebsergebnisse der Straßenmeistereien miteinander verglichen (s. oben LUKAS). Neue Trends in der Organisation sollten belegt werden.

Die SBÄ haben die Aufsicht über die Straßenmeistereien und regeln den Winterdienst. Die LST regelt die Ausschreibung und Vorbereitung für die Auftragsvergabe bei der Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen. Die Abwicklung erfolgt jedoch über die RPs.

<b>Bewertung</b>	
UVM:	<b>A</b> („Projektakten“) <b>V</b> (sonstiges)
RP:	<b>B</b> (jährliche Berichte der Straßenbauämter) <b>B</b> (neue Trends) sonst <b>V</b>
SBA:	<b>B</b> (einige wenige zur Dokumentation)
LRA:	-

### 2.6.3. Straßenverwaltung

Die Straßeninformationsbank (gesamter Straßenbestand: Abschnitte, Unfälle, Feldkarten) wird durch die Landesstelle für Straßenwesen geführt, wohin die RPs und die SBÄ melden.

#### Straßeninformationsbank bei der Landesstelle für Straßenwesen

- Zweck der SIB: Informationssystem zur Erfassung des Straßennetzes als Grundlage für Neubau-, Umbau- und Erhaltungsmaßnahmen
- zuständig nur für klassifizierte Straßen. Von den nicht klassifizierten Straßen (z.B. Gemeindeverbindungsstraßen) werden nur der Anschluss an das klassifizierte Netz erfasst, alle zusätzlichen Daten liefern jedoch die kommunalen Ämter nur auf freiwilliger Basis
- die Straßen sind in Abschnitte aufgeteilt, die durch Netzknoten (sog. von-Knoten und nach-Knoten - Kreuzungen von Straßen) begrenzt werden, und in Stationen in Meterschritten; durch diese Angaben kann jede beliebige Stelle im Straßennetz definiert werden
- die Netzknoten werden durch eine siebenstellige Ziffer definiert: 1-4: Nr. der topographischen Karte; 5-7 fortlaufende Nummerierung pro Straßenbauamt; im Falle von Ästen neunstellig (eine siebenstellige Ziffer und zwei Buchstaben, je ein Buchstabe für Astartang und Astende)
- erste Datenbank, die vor ca. 30 Jahren aufgebaut worden war, basierte auf Lochkarten ohne geographische Darstellung
- 1995 Umstellung auf GIS; als Grundlage wurden Karten im Maßstab 1:100000 digitalisiert; dagegen arbeiten die meisten anderen Verwaltungszweige (Umwelt, Gewässer, Flurneuordnung, Liegenschaft) und die Ingenieurbüros mit ATKIS (zuständig: Landesvermessung) auf der Basis von 1:25000. Die Verwendung verschiedener Maßstäbe führt zu Verschiebungen, so dass ein direkter Datenaustausch mit anderen Behörden nicht möglich ist. Deshalb erfolgt aktuell die Anpassung an das ATKIS-Datenmodell. Zwischen den beiden Systemen soll eine Schnittstelle geschaffen werden
- die Daten über die einzelnen Streckenabschnitte werden von dem jeweiligen Sachbearbeiter beim Straßenbauamt auf dem Server der Zentralstelle aktualisiert und gepflegt (vor allem im Winter). Die Erfassung erfolgt relativ zeitnah
- die Rohdaten werden bei den Straßenbauämtern bzw. den beauftragten Ingenieurbüros auf Datenblätter oder als dBase-Dateien erfasst (und überspielt: Schnittstelle zwischen SIB und dBase)
- System basiert auf einer Oracle-Datenbank + Anwendungssoftware TT-SIB (Erfurt, weiterentwickelt durch eine Entwicklergemeinschaft von 13 Bundesländern) in modularem Aufbau + GIS (MAPINFO) (+dBase und weitere periphere Software)
- Auswertungsmöglichkeiten: z.B. Abfragen nach einzelnen Streckenabschnitten, nach einzelnen Kriterien etc.; Aufwand für die Abfragen ist sehr unterschiedlich
- Auskünfte für Behörden außerhalb der SBV sind kostenpflichtig, Genehmigung für die Datenabgabe erteilt das UVM
- Unfalls- und Verkehrsdaten werden vom statistischen Landesamt per Schnittstelle eingespielt
- Historisierung: überschriebene Daten werden als „Ereignisräume“ abgelegt; nur das Straßennetz wird historisiert; Daten von außen (statistisches Landesamt) jedoch nicht
- Abfrage nach Stichtagen ist möglich
- Sicherung: tägliche Komplettsicherung

- Weiterentwicklung: geplante Verknüpfung zwischen Ingenieursdatenbanken; Zugriffsmöglichkeiten durch das Internet; Eintragung von Baustellen (zumindest der klassifizierten Straßen)
- Bewertung:** Komplettübernahme des Systems in Schnitten ?

<b>Bewertung</b>	
UVM:	<b>V</b>
LST:	<b>A/B</b> (Straßeninformationsbank)
RP	<b>V</b>
SBA:	<b>V</b>
LRA:	<b>V</b>

#### 2.6.4. Tank- und Rastanlagen

Tank- und Rastanlagen werden durch das UVM genehmigt und dem Bund zur Erteilung des Sichtvermerks vorgelegt. Zur Erarbeitung von Regelwerken sind auf Bundesebenen Ausschüsse eingerichtet. Die Planung findet seit 1.1.2003 in den RPs statt (größere Aktenbestände bereits im Staatsarchiv Ludwigsburg)<sup>15</sup>. Diese Aufgabe ist jetzt größtenteils privatisiert.

<b>Bewertung</b>	
UVM:	<b>V</b>
LST:	<b>B</b> (nur wenige aussagekräftige oder politisch umstrittene Beispiele)

#### 2.6.5. Verkehrssicherheit

Grundsätze der Beschilderung werden durch die RPs getroffen. Dem RP unterliegen die Verkehrszählungen sowie die Verkehrs- und Unfallstatistik. Ansonsten werden Verkehrsbeobachtungen und Verkehrszählungen durch das SBA durchgeführt. Die Gutachten über die Verkehrszählungen werden beim RP gefertigt, die Ergebnisse werden dem UVM mitgeteilt. Verkehrsschauen auf den Autobahnen werden vom RP durchgeführt.

Das RP ist zuständig für Verkehrssicherheit und Unfallauswertung (Untersuchung zur Beseitigung von Gefahren- und Unfallhäufungsstellen). Verkehrstechnische Untersuchungen und Untersuchungen von Unfällen werden von den SBÄ und dem RP durchgeführt.

Im LRA sind die Hauptakten über Verkehrssicherheit bei der Abteilung Straßenverkehrsamt des LRA zu finden. Entscheidungen über Einzelfälle werden dem Kreisstraßenamt mitgeteilt und finden Eingang in die Maßnahmeakte.

---

<sup>15</sup> Bis zum 31.12.2002 wurden Tank- und Rastanlagen beim Landesamt für Straßenwesen geplant.

#### Untersuchung von Unfällen in den Akten des SBA

Die Akten sind zunächst nach Unfallarten gegliedert, z.B. „Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage“; mehrere Jahrgänge finden sich in einem Ordner.

Inhalt:

- Übersicht über die Gesamtzahl der Unfälle
- Diagramme mit: Wochentag, Datum, Uhrzeit, Personenschäden, Sachschäden, Witterung, Lichtverhältnissen, Straßenzustand und Unfallgrund.

#### **Bewertung**

UVM: **V**

RP: **B** (u.a. Gutachten über Verkehrszählungen)

LST: **B** (Verkehrs- und Unfallstatistik)

SBA: **B** (Untersuchung von Unfällen, wenige Beispiele pro Unfallart)

LRA: -

#### **2.6.6. Pläne und Mikroverfilmung, Luftbilder**

Mikrofilme:

Die Landesstelle für Straßenwesen war für die Mikroverfilmung von Plänen der RPs und der SBÄ zuständig.

Jeweils eine Fertigung des Mikrofilms wird im RP, in der unteren Verwaltungsbehörde und in einem Sicherheitsarchiv bei Welzheim bzw. im Oberrieder Stollen verwahrt. Fraglich ist jedoch, ob die Qualität der Aufnahmen eine Archivierung rechtfertigt<sup>16</sup>.

Pläne:

Das Original wird vom RP entweder an das jeweilige Ingenieurbüro zurückgegeben oder vernichtet (S) bzw. werden durch das jeweilige Straßenbauamt verwahrt (FR).

Originale der Pläne sind in der Plankammer der Straßenbauämter (gegliedert nach Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), in den Akten nur Kopien.

Luftbilder:

Straßen werden bedarfsorientiert befliegen. Ein Verzeichnis über die Flüge führt das Landesvermessungsamt. Die Luftbildsammlung liegt bei den RPs. Luftbilder werden beim RP Ref. 45 von Verkehrsknotenpunkten und freier Strecke aufgenommen und an die SBÄ mit Plänen weitergegeben

---

<sup>16</sup> Laut Aussage von Herrn Gernhardt, ehem. LST, ist die Qualität der Filme teilweise sehr schlecht.

<b>Bewertung</b>	
<u>Filme</u>	
UVM:	<b>V</b>
RP:	<b>A</b> (Filme in den Sicherheitsarchiven)
SBA:	<b>V</b>
ABA:	<b>V</b>
<u>Pläne</u>	
RP:	<b>B</b>
SBA:	<b>B</b> (Überlieferung nur der Pläne, von denen auch die Bauakten übernommen werden)
<u>Luftbilder:</u>	
UVM:	<b>V</b>
LST:	<b>V</b>
RP:	<b>A</b>
SBA:	<b>V</b>
LRA:	<b>V</b>